



Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

## Schnellbrief 76/2019

An die  
Mitgliedstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf  
Telefon 0211 • 4587-1  
Telefax 0211 • 4587-211  
E-Mail: info@kommunen.nrw  
pers. E-Mail: Cornelia.Jaeger@kommunen.nrw  
Internet: www.kommunen.nrw  
Aktenzeichen: 10.1.2-001/001  
Ansprechpartner/in:  
Beigeordneter Andreas Wohland  
Referentin Dr. Cornelia Jäger

Durchwahl 0211 • 4587-223/226

25. März 2019

## Europawahl – Wahlrecht für unter Vollbetreuung stehende Personen

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

mit seinem am 21. Februar 2019 veröffentlichten Beschluss vom 29. Januar 2019 (2 BvC 62/14) hat das Bundesverfassungsgericht die Wahlrechtsausschlüsse nach § 13 Nr. 2 und Nr. 3 Bundeswahlgesetz für nichtig beziehungsweise für verfassungswidrig erklärt. Damit hat das BVerfG entschieden, dass zukünftig unter Vollbetreuung stehende Personen (Nr. 2) sowie wegen Schuldunfähigkeit in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebrachte Straftäter (Nr. 3) nicht mehr pauschal von Wahlen ausgeschlossen werden dürfen. Die Pressemitteilung ist unter folgendem Link abrufbar: [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/bvg19-013.html;jsessionid=543B4D7C547A937012238D9D04F59A7D.1\\_cid361](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/bvg19-013.html;jsessionid=543B4D7C547A937012238D9D04F59A7D.1_cid361).

In Reaktion auf diese Entscheidung hat der Bundestag am 15.03.2019 nach eingehender, teils kontroverser Debatte eine Änderung des Wahlgesetzes beschlossen. Angenommen wurde ein Antrag der Koalitionsfraktionen, nachdem unter Vollbetreuung stehende Personen künftig nicht mehr pauschal von Wahlen ausgeschlossen werden. Der Antrag ist dem Schnellbrief als **Anlage** beigefügt. Die im Bundeswahlgesetz und im Europawahlgesetz bestehenden Wahlrechtsausschlüsse sollen aufgehoben werden. Eine entsprechende Novelle des Bundes- und des Europawahlrechts wird nun erarbeitet. Die Reform wird allerdings noch nicht zur nächsten Europawahl in Kraft treten, sondern erst zum 01.07.2019.

Vorausgegangen war auf Arbeitsebene eine dringliche Länderabfrage des Bundesministeriums des Innern zu der Frage, ob im Fall einer gesetzlichen Neuregelung im Bereich des Europawahlrechts bis zum oder nach dem 14. April 2019 eine Umstellung des Verfahrens zur Erstellung der Wählerregister aus den Melderegistern oder eine nachträgliche Hinzufügung der nach einer möglichen Neuregelung des § 6a des Europawahlgesetzes nicht mehr von einem Wahlrechtsausschluss betroffenen Personen rechtzeitig zur Europawahl am 26. Mai 2019 noch sichergestellt werden könnte. Dies konnten nicht alle Länder bestätigen.

Mit dem nun beschlossenen Antrag wurde allerdings klargestellt, dass eine Änderung des Wahlrechts immer mit einem solchen zeitlichen Abstand zur jeweiligen Wahl erfolgen müsse, dass damit nicht in die laufenden Wahlvorbereitungen eingegriffen wird. Insbesondere sei eine Änderung des Wahlrechts nach abgeschlossener Kandidatenaufstellung unzulässig, eine *Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstsanweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.*

die am 26.05.2019 stattfindende Europawahl erfassende Änderung des Europawahlgesetzes aus den genannten Gründen daher nicht möglich.

Das Bundesministerium des Inneren hat der Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Städte- und Gemeindebundes mitgeteilt, dass eine kurzfristige Umstellung des Verfahrens zur Erstellung der Wählerregister aus den Melderegistern noch vor der Europawahl am 26. Mai 2019 nach dem angenommenen Antrag der Koalitionsfraktionen nicht erforderlich ist.

Über die weiteren Entwicklungen werden wir Sie wie üblich informieren.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

Andreas Wohland

**Anlage**